

Clausiusstr. 68 / Postfach  
CH – 8033 Zürich  
Tel. 01 253 19 88  
Fax 01 253 19 48  
[info@realisateurs.ch](mailto:info@realisateurs.ch)  
[www.realisateurs.ch](http://www.realisateurs.ch)

VERBAND FILMREGIE  
UND DREHBUCH SCHWEIZ  
ASSOCIATION SUISSE DES  
RÉALISATRICES ET RÉALISATEURS  
DE FILMS

Zürich, 23. April 2001

Bundesamt für Kommunikation  
Generalsekretariat  
Zukunftsstrasse

2501 Biel

## Entwurf zu einem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten wir Ihnen im Namen des FDS für die Einräumung der Möglichkeit, zum Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen Stellung nehmen zu können, herzlich danken.

Der FDS vertritt die Interessen der hiesigen Filmautorinnen und Autoren (Drehbuch und Regie). Viele unserer Mitglieder (co-)produzieren ihre Werke selbst. Die kulturpolitische Bedeutung einer Rundfunkgesetzgebung ist unbestritten. Im uns interessierenden Bereich sind als Berührungspunkte hauptsächlich die Herstellung und Auswertung von Filmen zu nennen. In der Folge werden wir uns daher gestatten, den Entwurf in der Hauptsache unter diesen Aspekten zu beurteilen.

### **I. Allgemeine Beurteilung des Gesetzesentwurfs**

Im Entwurf ist vorgesehen, das schweizerische Rundfunkprogramm einerseits von einem auf öffentlich-rechtlicher Grundlage agierenden Service public und andererseits von privatrechtlich konstituierten Veranstaltern erbringen zu lassen. Damit scheint uns der richtige Weg eingeschlagen worden zu sein; dies auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, dass in allen Sprachregionen qualitativ gleichwertige Fernsehprogramme geboten werden sollen, die sich überdies gegen internationale Konkurrenz zu behaupten haben werden.

Die im Entwurf klar manifestierte Bestrebung, in der EU geltende Vorschriften ins nationale Recht zu übernehmen, betrachten wir als überaus positiv. Die internationalen Verknüpfungen in der Audiovision sind ausserordentlich zahlreich. Um so wichtiger sind identische oder zumindest kompatible Vorschriften.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

### Art. 3 Mindestanforderungen an den Programminhalt

Abs. 4 sollte unseres Erachtens ergänzt werden. Zweck dieser Bestimmung ist es, besondere Mindestanforderungen an den Programminhalt zu stipulieren, wenn ein bestimmtes Sendegebiet nur von einer geringen Zahl unterschiedlicher Programmveranstalter versorgt wird. Dies darf jedoch nicht nur für die Informationsvielfalt gelten. Von ebenso zentraler Bedeutung ist es die kulturelle Vielfalt, namentlich bezüglich des Musik- und Filmangebots, sichergestellt zu sehen. Unser Vorschlag zur Neuformulierung von Art. 3 Abs. 4 lautet daher wie folgt:

Wird ein bestimmtes Sendegebiet nur von einer geringen Zahl unterschiedlicher Programmveranstalter versorgt, so haben die einzelnen Programme die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen; bei Radioprogrammen ist überdies auf die Vielfalt des Musikangebots, bei Fernsehprogrammen auf die Vielfalt des Filmangebots zu achten.

### Art. 6 Besondere Pflichten von Fernsehveranstaltern

Die hiermit angestrebte Umsetzung der Vorschriften der EU-Richtlinie bzw. des EÜGF in das nationale Rechte begrüssen wir. Nicht nur einer möglichen Klarstellung wegen betrachten wir es jedoch als unabdingbar, Werke schweizerischer Provenienz explizit erwähnt zu sehen. Sodann wird der Begriff „unabhängige Produktionsfirma“ näher zu spezifizieren sein. Ob dies auf Gesetzesstufe zu erfolgen haben wird, sei an dieser Stelle offengelassen. Wir sind der Meinung, dass es sich hier wohl um in der Schweiz ansässige Firmen handeln sollte, da die dafür investierten Gebührengelder in der Schweiz generiert werden. Überdies plädieren wir dafür, die 10 % ausschliesslich auf die Produktionskosten zu beziehen, da dies eine klar messbare Grösse ist. Des Weiteren wäre es aus kulturpolitischer Sicht ein Schritt in die falsche Richtung, privaten Fernsehveranstalter die Pflicht, den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken – unserer Ansicht nach mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Werke – nicht vorbehaltlos sondern nur „Rahmen ihrer Möglichkeiten“ aufzulegen.

Nach dem Gesagten schlagen wir daher Art. 6 unter Hinzufügung eines neuen Abs. 2 wie folgt neu abzufassen:

(Abs. 1) Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, ihr Fernsehprogramm im Umfang von mindestens 10 Prozent der Programmkosten durch Produktionsfirmen herstellen zu lassen, die von Programmveranstaltern unabhängig sind. Für andere Fernsehveranstalter gilt diese Pflicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls.

(Abs. 2) Die Programmveranstalter sind verpflichtet, den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Werke vorzubehalten.

(Abs. 3 [vormals 2] unverändert)

### Art. 14 Ausschluss von Finanzierungsarten

Von Seiten der SRG wurde heftige Kritik an der mit Art. 14 einhergehenden Möglichkeit, diesem Programmveranstalter das Sponsoring zu untersagen, geübt (vgl. diesbezüglich auch die Konkretisierung in Art. 28 des Entwurfes). Neben dem Einnahmenverlust für die SRG, auf den es an dieser Stelle nicht besonders einzugehen gilt, dürfen unseres Erachtens die damit einhergehenden negativen kulturpolitischen Implikationen eines solchen Verbotes nicht ausser Acht gelassen werden.

Das Sponsoring spielt auch im Kulturbereich eine zunehmend wichtigere Rolle. Die sich als Sponsoren verpflichtenden Unternehmungen wollen dabei jedoch sichergestellt sehen, dass die unterstützen Veranstaltungen und damit ihr Engagement vom Publikum auch wahrgenommen werden. Angesichts der Marktanteile bietet die SRG hierfür - vor allem im Fernsehbereich - zweifellos am besten Gewähr. Bei einem Verbot, diese Plattform wie bis anhin zu benutzen, ist daher davon auszugehen, dass Investitionen im Bereich des Sponsorings in erheblichem Umfang ausbleiben. Wer darunter am meisten zu leiden hätte, liegt auf der Hand: Die Veranstalter bzw. die Qualität der Veranstaltung. Insofern gilt es das Kultursponsoring auch weiterhin zu gestatten. Im Filmbereich würde dies beispielsweise Filmzyklen oder Sendungen über besondere Filmveranstaltungen wie Festivals etc. betreffen.

#### Art. 18 Programmauftrag (SRG)

Unseres Erachtens kann darauf verzichtet werden, eine Schweizer-Quote nach französischem Vorbild – wo Service-public Veranstalter einen bestimmten Anteil der Prime-Time französischen Werken vorbehalten müssen, vorzusehen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass zur Klarstellung der Programmauftrag der SRG wie folgt zu ergänzen ist:(analog Zugangsrechte Art. 44):

Art. 18 Absatz 3, Ziffer b: (...) kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung des schweizerischen Kulturschaffens, namentlich durch Ausstrahlung eigenproduzierter Sendungen und weiterer Sendungen aus unabhängiger schweizerischer Produktion unter besonderer Berücksichtigung von Schweizer Musik und Filmen.

#### Art. 21 Programmproduktion (der SRG)

Die Vorschrift soll die in Art. 6 genannte Pflicht der SRG konkretisieren. Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die Programme der SRG müssen überwiegend in den Landesteilen produziert werden, für welche sie bestimmt sind. Bei der Programmproduktion sind die Interessen der Regionen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Produktion von Programmteilen, die gemäss Art. 6 durch unabhängige Produktionsfirmen hergestellt werden.

#### Art. 31 Zusammensetzung des SRG-Beirats

Ist schon vorgesehen, dass der Beirat aus Persönlichkeiten mit Sachkenntnis zusammengesetzt wird, sollten unseres Erachtens die entsprechenden Kriterien mindestens auf Verordnungsstufe genannt werden. Angesichts der engen Wechselwirkung zwischen Fernsehen und Audiovisionsbranche ist es sodann von grosser Bedeutung, dass mindestens ein Mitglied dieses Gremiums sehr gute Kenntnisse über die Gegebenheiten der audiovisuellen Produktion hat.

#### Art. 46 Auflagen

Es gilt zu beachten, dass in Art. 37 des Entwurfes zu einem neuen Filmgesetz in der Fassung des Ständerates zwei Ergänzungen von Art. 31 Abs. 2 RTVG vorgeschlagen worden sind. Die erste Ergänzung betrifft die Programmherstellung durch unabhängige Produzenten, die zweite eine Abgabe zugunsten der Filmförderung. Der Entwurf berücksichtigt aber nur noch das erste Anliegen und zwar in Art. 6. Auch diesbezüglich besteht somit Handlungsbedarf. Daher schlagen wir vor, den Art. 46 mit einem Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

Bei Fernsehveranstaltern kann die Kommission die Pflicht zur Leistung einer Filmförderungsabgabe von höchstens 4 % der Bruttoeinnahmen an Stelle von besonderen Programmleistungen auferlegen.

#### Art. 70 Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien

Hier gelten die Ausführungen zu Art. 31 sinngemäss. Es ist zu definieren, über welche Sachkenntnisse die 11-15 unabhängigen Sachverständigen zu verfügen haben. Desgleichen wird in der Umsetzung sicherzustellen sein, dass in dieser Kommission neben Fachleuten für fernmeldetechnische und journalistische Fragen auch Experten der Audiovision, insbesondere des Films, Einsitz nehmen

In der Hoffnung, dass Sie unseren vorstehend genannten Vorschläge in die Weiterbehandlung der Revision einfließen lassen werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Jris Bischof  
Geschäftsführung ARF / FDS

Zürich, 25. April 2001

Bundesamt für Kommunikation  
Generalsekretariat  
Zukunftsstrasse  
2501 Biel

Nachtrag zur Stellungnahme des Verbandes Filmregie und Drehbuch Schweiz vom 23. April 2001 zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei unserer Stellungnahme vom 23. April 2001 zum Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen sind zwei aus unserer Sicht zwei wichtige Rückmeldungen zu Art. 16 und Art. 69 in der Datei verloren gegangen, weshalb wir uns erlauben, diese nachzureichen.

#### **Art. 16 Erhaltung von Programmen**

Aus der film- und der kulturpolitischen Perspektive begrüssen wir die Erhaltung von Programmen. Wir plädieren jedoch dafür, die Formulierung in Abs. 1 des Artikels als Verpflichtung zur Archivierung, und nicht als blosse „Kann“-Vorschrift auszugestalten. In Abs. 2 sollte ebenfalls eine verbindlichere Regelung vorgesehen werden, damit die Programmveranstalter im Falle einer Archivierungspflicht angemessen entschädigt werden, so dass diese Kosten nicht auf die Archivbenutzung etwa durch Filmschaffende umgeschlagen wird.

#### **Art. 69 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden**

Die SRG SSR leistet auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung professionelle Arbeit zum Nutzen der gesamten Branche. Unseres Erachtens sollten auch die privaten Fernsehveranstalter zur Professionalisierung und zur Qualitätsförderung des Radio- und Fernsehangebotes ihren Anteil beitragen. Schliesslich sind gut ausgebildete Fernsehfachleute und qualifizierte Medienschaffende im Interesse aller.

Wir senden Ihnen den Nachtrag via e-mail und erst nächste Woche per Post, da das Verbandssekretariat diese Woche in Nyon am Festival Visions du réel ist und keine Büroinfrastruktur zur Verfügung hat. Besten Dank schon im Voraus für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

Jris Bischof  
Geschäftsführung ARF / FDS